

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG	DÜSSELDORF, DEN 5. APRIL 1950	NUMMER 29
-------------	-------------------------------	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 24. 3. 1950, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure. S. 305.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 27. 3. 1950, Versorgungsrechtliche Auswirkungen der Beamtenernennungen in der Landesverwaltung seit 1945. S. 306.

B. Finanzministerium.

RdErl. 24. 3. 1950, Überweisung von Versorgungsbezügen an im Saargebiet wohnende Versorgungsberechtigte. S. 307.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 27. 3. 1950, Schlachtung und Fleischbeschau statistik. S. 308.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. A. Innenministerium.

RdErl. 23. 3. 1950, Kreissiedlungsämter Höxter und Büren. S. 308.

F. Arbeitsministerium.

RdErl. 22. 3. 1950, Neuregelung des Ladenschlusses S. 309. — Bek. 22. 3. 1950, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen S. 310. — Bek. 24. 3. 1950, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 310.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

Persönliche Angelegenheiten. S. 310.

I B. Siedlungs-, Heimstätten- und Kleingartenwesen: RdErl. 25. 3. 1950, Landbeschaffung für Kleinsiedlungs- und Kleingartenzwecke; hier: Grundstückspreise. S. 311.

K. Landeskanzlei.

Mitt. 31. 3. 1950, Gemeinsames Ministerialblatt des Bundesministers des Innern, des Bundesministers für Angelegenheiten der Vertriebenen, des Bundesministers für Wohnungsbau, des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen, des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates (GMBI). S. 314.

Notiz. S. 314.

Literatur. S. 314.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

RdErl. d. Innenministers v. 24. 3. 1950 — I — 128 — 10.
Nr. 1626/49

In Änderung des Abs. 3 meines RdErl. vom 30. Juli 1949 — I — 128 — 10 Nr. 1626/49 (MBI. NW. S. 777) sind ab sofort die Zulassungen von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren von den Regierungspräsidenten ohne die vorherige Beantragung der Zulassungsnummer auszusprechen. Unmittelbar danach sind mir die in dem o. a. RdErl. geforderten Personalangaben mitzuteilen, damit ich die Eintragung in die Liste der ObV des Landes und die Veröffentlichung an dieser Stelle durchführen kann. In der Anlage zu dem o. a. RdErl. sind die Worte „unter Nr.“ zu streichen.

Sofern Personen mit Messungsgenehmigungen, die bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren beschäftigt sind, Urkundsmessungen in einem Regierungsbezirk ausführen, in dem die Messungsgenehmigung nicht erteilt ist, ist der Vermessungsdienststelle, bei der die in Betracht kommende Messungssache zur Übernahme eingereicht wird, eine beglaubigte Abschrift der erteilten zur Zeit der Ausführung der Messung noch gültigen Messungsgenehmigung beizufügen.

Die Veröffentlichung der Zulassungen der ObV im Amtsblatt der Regierung ist hiernach nicht mehr notwendig. Dagegen bitte ich die Erteilung der Messungsgenehmigungen in dem genannten Blatt bekanntzumachen.

Das Landesvermessungsamt wird demnächst den Regierungspräsidenten Abdrucke der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure des Landes zusenden. Um den erforderlichen Bedarf festzustellen, bitte ich die Regierungspräsidenten unter Bezugnahme auf diesen RdErl. dem Landesvermessungsamt bis zum 15. April d. J. den Bedarf für die Katasterämter ihres Bezirks zuzüglich 3 Stück für das eigene Vermessungsdezernat anzuzeigen. Jedes Katasteramt erhält ein Stück. Das Landesvermessungsamt führt diese amtlichen Bestellungen bis zum 30. April d. J. aus, so daß bis Ende April d. J.

jede Katasterdienststelle im Lande im Besitz der Liste der ObV ist.

Für Bestellungen der Liste von privaten und anderen Stellen wird ein Betrag von 1 DM je Stück erhoben, der dem Landesvermessungsamt in Bad Godesberg bis zum 15. Mai 1950 zusammen mit der Bestellung zugehen muß. Bestellungen nach diesem Zeitpunkt können nicht mehr berücksichtigt werden.

Zur Laufendhaltung der Liste ist auf die richtige Übernahme der hier bekanntgemachten Nachtragungen besonders zu beachten.

— MBI. NW. 1950 S. 305.

II. Personalangelegenheiten

Versorgungsrechtliche Auswirkungen der Beamtenernennungen in der Landesverwaltung seit 1945

RdErl. d. Innenministers v. 27. 3. 1950 — II D — 1/6295/49

In der Zeit nach dem 8. Mai 1945 sind die erstmaligen oder erneuten Berufungen in das Beamtenverhältnis in der Landesverwaltung zum Teil aus den verschiedensten Gründen nicht unter Beachtung der Vorschriften der §§ 27 und 28 des Deutschen Beamtengesetzes erfolgt. Dies hat in versorgungsrechtlicher Hinsicht den Nachteil, daß bei Eintritt des Versorgungsfalles heute nicht mehr klar zu erkennen ist, ob der in das Beamtenverhältnis berufene Beamte zum Beamten auf Widerruf oder zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden sollte.

Um für die Vergangenheit eine Klarstellung aller Beamtenrechtsverhältnisse und versorgungsrechtlichen Ansprüche der nach dem 8. Mai 1945 bei einer Anstellungskörperschaft im Gebiete des Landes Nordrhein-Westfalen erstmalig oder erneut in das Beamtenverhältnis berufenen Beamten herbeizuführen (hierzu gehören nicht die bis zum 8. Mai 1945 im Gebiete von Nordrhein-Westfalen im Beamtenverhältnis beschäftigt gewesenen ehemaligen Preussischen Staatsbeamten, Reichsfinanzbeamten und Reichsjustizbeamten), bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister, daß wie folgt zu verfahren ist:

1. Bei Beamten, bei denen aus den vorhandenen Personalunterlagen oder auf sonstige Weise einwandfrei nachgewiesen werden kann, daß nach dem seinerzeitigen Willen der Anstellungskörperschaft die erstmalige oder erneute Ernennung unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgen sollte, bei denen dies aber in der Urkunde nicht ausdrücklich gesagt wurde, ist eine Verfügung folgenden Inhalts zu den Akten zu nehmen:

„Bei der – erstmaligen – erneuten – Ernennung des
.....
handelt es sich um eine Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Der Zusatz „auf Lebenszeit“ ist seinerzeit irrtümlich unterblieben.“

2. Soweit eine Urkunde nicht ausgestellt worden ist, muß dies, soweit der Beamte noch lebt, nachgeholt werden.
3. Den Beamten, die seinerzeit nur auf Widerruf ernannt werden sollten, die im § 27 DBG. vorgeschriebene Urkunde über die Berufung in das Beamtenverhältnis aber noch nicht erhalten haben, ist diese Urkunde ebenfalls baldmöglichst auszuhändigen.

Die Verfügung zu 1., sowie die Urkunden zu 2. und 3. müssen gemäß DV. Nr. 1 zu § 28 DBG. durch die oberste Dienstbehörde oder die ihr nachgeordnete, zur Ernennung des Beamten ermächtigte Dienststelle ausgefertigt werden.

In den Urkunden zu 2. und 3. ist der Tag der erfolgten Ernennung anzugeben. Die nachträgliche Aushändigung der Urkunde muß in einer Aktenverfügung begründet werden.

Ist der Beamte bereits verstorben, so genügt die Aufnahme einer das Beamtenverhältnis im obigen Sinne klärenden Verfügung zu den Akten.

Vorstehende Anordnung kann ausschließlich nur in den Fällen Anwendung finden, in denen in der Vergangenheit nach dem 8. Mai 1945 die Nichtaushändigung oder Formmängel der für die Begründung des Beamtenverhältnisses nach dem DBG. vorgeschriebenen Urkunden auf die durch die Nachkriegszeit bedingte unklare Rechtslage bzw. auf das damals maßgebende Militärgesetz Nr. 6 zurückgeführt werden müssen.

Ich bitte, die Rechtsverhältnisse aller Beamten sofort zu überprüfen und gegebenenfalls das Erforderliche bis spätestens 1. Juni 1950 zu veranlassen.

— MBl. NW. 1950 S. 306.

B. Finanzministerium

Überweisung von Versorgungsbezügen an im Saargebiet wohnende Versorgungsberechtigte

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 3. 1950 — B 3000 — 1629/IV

In dem zwischen der Bundesrepublik und Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrag ist u. a. auch der Transfer von Versorgungsbezügen vorgesehen.

Es besteht damit die Möglichkeit, die Versorgungsbezüge der im Saarland wohnenden Versorgungsberechtigten durch die Devisenabteilung der örtlichen Außenhandelsbank (z. B. in Düsseldorf: der Rheinisch-Westfälischen Bank — früher Deutsche Bank) auf ein von dem Versorgungsberechtigten anzugehendes Konto bei einer im Saarland gelegenen Bank zu überweisen.

Dem Auftrage der Regelungsbehörde an die Bank zur Überweisung der Versorgungsbezüge müssen folgende Maßnahmen vorausgehen:

- a) Die Regelungsbehörde beantragt bei dem Wirtschaftsminister des Landes NRW, unter Benutzung des bei den Devisenabteilungen der Außenhandelsbanken anzufordernden ND-Vordruckes, die Freigabe des Gesamt-Devisenbetrages, der für alle von ihr zu betreuenden Versorgungsberechtigten erforderlich ist.

Diesem, in vierfacher Ausfertigung zu stellenden Antrage ist in einfacher Ausfertigung eine Liste der Versorgungsberechtigten beizufügen, enthaltend Vor- und

Zunamen, Anschrift und Höhe des monatlichen Versorgungsbezuges.

Es ist unwahrscheinlich, daß der monatlich erforderliche Devisenbetrag in den folgenden Monaten konstant bleiben wird.

Zur Vermeidung von Zusatzanträgen hat sich der Wirtschaftsminister auf Grund einer fernmündlichen Vereinbarung damit einverstanden erklärt, daß bereits bei der erstmaligen Antragstellung ein Betrag angegeben wird, der die tatsächlich erforderliche Summe übersteigt.

- b) Der Wirtschaftsminister erteilt seine Genehmigung in dreifacher Ausfertigung.

Von diesen drei Ausfertigungen sind zwei Exemplare der Außenhandelsbank mit einer Liste der Versorgungsberechtigten und mit dem Auftrage zuzuleiten, die Überweisungen vorzunehmen.

- c) Die Versorgungsberechtigten sind durch Rundschreiben darüber zu unterrichten, daß die Überweisung ihrer Versorgungsbezüge in Zukunft auf ein von ihnen bei einer saarländischen Bank einzurichtendes und unverzüglich der Regelungsbehörde mitzuteilendes Konto erfolgt.

Sie sind außerdem aufzufordern, wie bisher jedes Ereignis, das eine Änderung in der Höhe ihrer Bezüge herbeiführt, unverzüglich mitzuteilen.

- d) Die Genehmigungen des Wirtschaftsministers laufen Ende Juni d. J. ab.

Die Erneuerung ist rechtzeitig zu beantragen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister.

An alle Pensionsregelungsbehörden.

Nachrichtlich

an alle Dienststellen, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1950 S. 307.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Schlachtung- und Fleischbeschaustatistik

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 3. 1950 — II—Vet—Vic/5

Ich bitte, die Jahreszusammenstellungen (Formblatt A und B) der Ergebnisse der Schlachtier- und Fleischschau (Fleischbeschaustatistik) für das Jahr 1949, soweit sie nicht schon an das Statistische Landesamt eingesandt sind, mir vorzulegen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Kreisverwaltungen der Stadt- und Landkreise — Veterinäramt —.

— MBl. NW. 1950 S. 308.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

A. Innenministerium

Kreissiedlungsämter Höxter und Büren

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers v. 23. 3. 1950 — V A 10 — I — 1 — 665/50

Gemäß § 5 der 1. Durchführungsverordnung zum Bodenreformgesetz vom 8. August 1949 (GV. NW. S. 233) wird in Ergänzung unseres gemeinschaftlichen Runderlasses über die Errichtung der Kreissiedlungsämter vom 14. Februar 1950 (MBl. NW. S. 120) angeordnet:

1. Das für die Kreise Höxter und Paderborn zu errichtende Kreissiedlungsamt erhält seinen Sitz bei der Kreisverwaltung in Höxter;
2. Das für die Kreise Büren und Warburg zu errichtende Kreissiedlungsamt erhält seinen Sitz bei der Kreisverwaltung in Büren.
3. Die Kreissiedlungsämter Höxter und Büren haben ihren Geschäftsbetrieb spätestens am 1. April 1950 aufzunehmen.
4. Die Bestimmungen des gemeinschaftlichen Runderlasses vom 14. Februar 1950 finden entsprechende Anwendung.

— MBl. NW. 1950 S. 308.

F. Arbeitsministerium

Neuregelung des Ladenschlusses

RdErl. d. Arbeitsministers v. 22. 3. 1950 — III A 2 (f) 25,5

In der 123. Sitzung des Landtages am 2. März 1950 habe ich mich auf Wunsch der Mehrheit der Abgeordneten genötigt gesehen, die Aufhebung des unten genannten Erlasses zu veranlassen. (Beschlüsse des Landtages LD II 1472 TO 13) Ich ziehe daher diesen Erlass vom 13. 6. 1949 — IIIf 25,5 — mit sofortiger Wirkung zurück.

Damit gelten wie vordem für den werktäglichen Ladenschluß nicht nur die §§ 22 und 23 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 466 ff.), wonach im allgemeinen „offene“ und „sonstige“ Verkaufsstellen von 19 bis 7 Uhr für den Geschäftsverkehr geschlossen sein müssen, sondern die Regierungspräsidenten können auch wieder uneingeschränkt von ihren Befugnissen nach der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939/9. Januar 1942 (RGBl. I S. 2471/24) mit Ausführungserlaß vom 21. Dezember 1939 (RARBBl. 1940 Teil I S. 8) Gebrauch machen und im Bedarfsfalle von der Arbeitszeitordnung abweichende Ladenschluß- und Ladenöffnungszeiten behördlich festsetzen.

Die gemäß der Ziffer 1 meines Erlasses vom 13. Juni 1949 aufgehobenen Anordnungen der Herren Regierungspräsidenten auf Grund der Ladenschlußverordnung treten ohne weiteres nicht wieder in Kraft.

Soweit nunmehr neue, von der Arbeitszeitordnung abweichende Ladenschlußregelungen auf Grund der Ladenschlußverordnung von Ihnen getroffen werden sollten, bitte ich, nach Ihrem pflichtgemäßen Ermessen die gebotene Rücksicht auf die Einkaufsbedürfnisse des Publikums, insonderheit der berufstätigen Bevölkerung, zu nehmen.

Die Vorschriften über die persönliche Arbeitszeit des Verkaufspersonals, die zur Hauptsache in der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 und im Jugendschutzgesetz vom gleichen Tage enthalten sind, bleiben in Geltung und müssen von den verantwortlichen Arbeitgebern genau beachtet werden.

Die evtl. Anordnung eines verkaufsfreien Nachmittags an einem bestimmten Tage der Woche muß in der Lebensmittelbranche so gestaltet sein, daß in den Bäckereien und Brotfabriken die Einhaltung des Nachtbackverbotes nicht beeinträchtigt wird (§ 5 Bäckereiarbeitszeitgesetz vom 29. Juni 1936/30. April 1938 — RGBl. Teil I S. 521/446).

Der sonntägliche Ladenschluß und das Beschäftigungsverbot für Sonn- und Feiertage regeln sich nach den einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung (§§ 41 a und 105 b bis 105 h).

Über Erfahrungen, die mit der vorstehenden Regelung gemacht worden sind, wollen Sie mir bis zum 1. Juli 1950 unter Verwendung des Materials der nachgeordneten Lokalbehörden berichten. Bei Schwierigkeiten ist mir gesondert kurzfristig Bericht zu erstatten.

Die Gewerbeaufsichtsämter sind von hier aus unmittelbar unterrichtet.

Bezug: Erlass vom 13. 6. 1949 — IIIf 25,5 — (Arbeit und Sozialpolitik 1949 S. 11).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 309.

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Arbeitsministers v. 22. 3. 1950 — III B 2 (k) 36,1

Nachstehende Sprengstofflizenz wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Lizenart, Nr. und Datum	Aussteller
Stanislaus Kukiolczinski, Gelsenkirchen Wiehagenstr. 91	Gebraucherklasse 2 NRW 54 G 2 Nr. 2 vom 7. 5. 1949	Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen

— MBl. NW. 1950 S. 310.

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Arbeitsministers v. 24. 3. 1950 — III B 2 (k) 36,1

Nachstehende Sprengstofflizenzen werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Lizenart, Nr. und Datum	Aussteller
Fritz von der Höh, Mülheim (Ruhr)	Lizenz Gebraucherkl. 1 NRW 36 G 1 Nr. 61 vom 8. 4. 1949	Gewerbeaufsichtsamt Essen
Wilhelm Strottmann, Mülheim (Ruhr)	Einkauf-Lizenz NRW 36 E Nr. 42 vom 8. 4. 1949	Gewerbeaufsichtsamt Essen
Wilhelm Strottmann, Mülheim (Ruhr)	Lizenz Gebraucherkl. 1 NRW 36 G 1 Nr. 49 vom 8. 4. 1949	Gewerbeaufsichtsamt Essen
Helmuth Göttel, Mülheim (Ruhr)	Einkauf-Lizenz NRW 36 E Nr. 44 vom 22. 4. 1949	Gewerbeaufsichtsamt Essen
Helmuth Göttel, Mülheim (Ruhr)	Lizenz Gebraucherkl. 1 NRW 36 G 1 Nr. 51 vom 22. 4. 1949	Gewerbeaufsichtsamt Essen
Helmuth Göttel, Mülheim (Ruhr)	Transportlizenz NRW 36 T Nr. 33 vom 5. 8. 1949	Gewerbeaufsichtsamt Essen
Hubert Prellwitz, Essen-Heidhausen	Einkauf-Lizenz NRW 36 E Nr. 48 vom 22. 4. 1949	Gewerbeaufsichtsamt Essen
Hubert Prellwitz, Essen-Heidhausen	Lizenz Gebraucherkl. 1 NRW 36 G 1 Nr. 55 vom 22. 4. 1949	Gewerbeaufsichtsamt Essen
Hans Jansen, Wuppertal-Elberfeld	Lizenz Gebraucherkl. 2 NRW 36 G 2 Nr. 22 vom 3. 10. 1949	Gewerbeaufsichtsamt Essen
Paul Lomp, Bochum-Harpen	Lizenz Gebraucherkl. 2 NRW 36 G 2 Nr. 20 vom 3. 10. 1949	Gewerbeaufsichtsamt Essen
Hans-Jürgen Marquardt, Herne i. Westf.	Lizenz Gebraucherkl. 2 NRW G 2 Nr. 23 vom 3. 10. 1949	Gewerbeaufsichtsamt Essen

— MBl. NW. 1950 S. 310.

J. Ministerium für Wiederaufbau

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen:

Der frühere Regierungsbaurat Dr. P. Petermeise zum Oberregierungs- und -baurat.

— MBl. NW. 1950 S. 310.

1B. Siedlungs-, Heimstätten- und Kleingartenwesen

Landbeschaffung für Kleinsiedlungs- und Kleingartenzwecke; hier: Grundstückspreise

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 25. 3. 1950 — I B 651/1923

Aus mir vorliegenden Berichten ersehe ich, daß bei den Bewilligungsbehörden und den Siedlungsträgern vielfach Zweifel darüber bestehen, inwieweit heute noch die preisrechtlichen Vorschriften für Grundstücke beim Erwerb von Siedlungsland maßgebend sind und welche Bedeutung diese Bestimmungen für die Ermittlung des angemessenen Preises beim Erwerb von Kleinsiedlungsland haben. Im Einvernehmen mit dem Herrn Wirtschaftsminister habe ich mich entschlossen, nachstehend den Bewilligungsbehörden die wesentlichen preisrechtlichen Gesichtspunkte, die hierbei zu beachten sind, zusammenzustellen und zur Kenntnis der beteiligten Stellen zu bringen.

Maßgebend bei der Feststellung des angemessenen Preises für Kleinsiedlungsland ist nach wie vor Nr. 9 der Bestimmungen über die Förderung der Kleinsiedlung vom 14. September 1937/23. Dezember 1938 in Verbindung mit den Erläuterungen meiner Zusatzregelung zu den vorerwähnten Bestimmungen vom 23. März 1949 — I B 612/208 — (MBl. NW. S. 330). Der Preis (Erbbauzins) für Kleinsiedlungsland muß angemessen sein und soll nach Möglichkeit den ortsüblichen Preis oder Erbbauzins für landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht übersteigen. Ich verweise ferner auf den als Anlage 1 zu dem Erlaß vom 28. August 1948 — I A 612/2550 — (MBl. NW. S. 447) neu bekanntgegebenen Runderlaß des fr. Reichs- und Preuß. Arbeitsministers vom 31. Oktober 1936 betr. Förderung des Siedlungswesens, Landbeschaffung für Kleinsiedlungen, in dem der Begriff des angemessenen Preises umschrieben und erläutert ist. Der Preis des Landes darf hiernach vom siedlungswirtschaftlichen und sozialen Standpunkt aus nicht so hoch sein, daß durch ihn der Wirtschaftsertrag der Siedlerstelle gefährdet wird, so daß das siedlungswirtschaftliche Ziel der Kleinsiedlung, dem Siedler aus den Erträgen der Siedlerwirtschaft eine wesentliche Ergänzung seines sonstigen Einkommens zu verschaffen, nicht erreicht werden kann.

Der Preis muß ferner in angemessener Weise den Wert des Grundstücks zum Ausdruck bringen.

Für die Entscheidung dieser Frage sind die preisrechtlichen Vorschriften zu beachten. Der Herr Wirtschaftsminister — Preisbildungsstelle — in Düsseldorf hat durch Erlaß vom 1. Februar 1950 — U 1 d —, den ich als Anlage beifüge, die Preisbehörden darauf hingewiesen, daß die Grundstückspreise nach wie vor den Preisbestimmungen unterliegen und daß insbesondere der Runderlaß 64/41 des ehem. Reichskommissars für Preisbildung vom 10. Juni 1941 (Mitt.Bl. I S. 350) anzuwenden ist.

Bei allen Grundstückspreisen ist demnach der Stopp Preis maßgebend, der am 17. Oktober 1936 bei einer Veräußerung des Grundstücks unter regelmäßigen Verhältnissen erzielt worden wäre. Ob ein Baulandpreis zugelassen werden darf, richtet sich nach Nr. 9 des Runderlasses 64/41, der hierfür folgende Anweisungen enthält:

„Die Verhältnisse am Stichtag der Preisstopverordnung sind auch maßgebend dafür, ob für ein Grundstück überhaupt ein besonderer Baulandpreis zugelassen werden darf.

Eine derartige Bewertung ist also nur dann zulässig, wenn am 17. Oktober 1936 mit der Bebauung des Grundstücks in absehbarer Zeit gerechnet wurde und aus diesem Grunde in der in Betracht kommenden Gegend im Grundstücksverkehr allgemein Preise gezahlt wurden, die den Ertragswert der Grundstücke erheblich übersteigen.

Die Lage eines Grundstücks in einem Gebiet, das am Stichtag des Preiserhöhungsverbotes auf Grund der örtlichen Planung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Fluchtlinienplan und dgl.) als Baugebiet ausgewiesen war, reicht allein nicht aus, um es als Bauland zu bewerten.

Wenn außerhalb der geschlossenen Ortslage einzelne Grundstücke als Bauland verkauft oder einzelne Wohnhäuser errichtet worden sind, so darf das ebenfalls nicht dazu führen, für das gesamte umliegende Gebiet einen besonderen Baulandpreis anzuerkennen.“

Kommt hiernach ein Baulandpreis nicht in Betracht, dann hat die Bewertung regelmäßig nach dem landwirtschaftlichen Ertragswert zu erfolgen, für dessen Ermittlung Nr. 10—12 des Erlasses 64/41 die erforderlichen Anordnungen enthalten.

Damit alle diese Gesichtspunkte bei der Feststellung des angemessenen Preises berücksichtigt werden, ist engste Zusammenarbeit der Bewilligungsbehörden mit den Preisbehörden notwendig. Die Preisbehörden sind ihrerseits nach Nr. 12 des Erlasses 64/41 gehalten, bei der Preisermittlung zu berücksichtigen, daß der Grundstückspreis für das Bauvorhaben, für das der Grunderwerb bestimmt ist, tragbar sein muß. Aufgabe der Bewilligungsbehörden muß es deshalb sein, die Preisbehörden auf die siedlungswirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkte bei der Ermittlung des angemessenen Preises für Kleinsiedlungsland hinzuweisen, damit die Frage der Tragbarkeit des Grundstückspreises, soweit nur irgend möglich, berücksichtigt wird.

Übersteigt trotzdem der preisrechtlich ermittelte Wert des Siedlungslandes den siedlungswirtschaftlich tragbaren Preis, dann ist das Gelände für Kleinsiedlungszwecke nicht geeignet. Als siedlungswirtschaftlich tragbar sind bisher in ländlichen Gegenden Bodenpreise von 0,30 bis 0,60 DM pro qm und in städtischen Gegenden von 0,70 bis 0,90 DM je qm Rohland angesehen worden. Ein Preis von 1,— DM je qm stellt im allgemeinen die Höchstgrenze dessen dar, was im städtischen Bereich vom siedlungswirtschaftlichen Standpunkt aus noch vertretbar ist. Ob darüber hinaus in Großstädten mit ihren besonderen Verhältnissen ein noch höherer Preis (bis äußerstenfalls 1,50 DM je qm) zugelassen werden kann, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und hat regelmäßig zur Voraussetzung, daß es sich um besonders geeigneten Boden in möglichst bereits aufgeschlossenen Gebieten handelt.

In entsprechender Weise ist bei der Festsetzung der angemessenen Höhe des Erbbauzinses bei Kleinsiedlungsland zu verfahren. Auch der Erbbauzins unterliegt den Preisbestimmungen und richtet sich nach dem unter preisrechtlichen Gesichtspunkten ermittelten Wert des Grundstücks. Ein Bodenpreis in der vorstehend angegebenen Höhe ergibt unter Zugrundelegung eines mittleren Zinssatzes von 2 bis 4 Prozent den preisrechtlich richtigen Erbbauzins. Die Zugrundelegung eines höheren Zinssatzes — etwa des heutigen Zinssatzes für eine erstrangige Hypothek — ist preisrechtlich nicht zulässig. Aber auch siedlungswirtschaftlich würde es eine nicht tragbare Belastung des Siedlers bedeuten, wenn der Erbbauzins nach den heutigen anormalen Verhältnissen auf dem Kapitalmarkt und die dadurch bedingten überhöhten Zinsen ausgerichtet würde, da der Erbbauzins nach Zeit und Höhe für die ganze Erbbauzeit im voraus bestimmt sein muß (§ 9 Erbbau-V.). Für Kleinsiedler tragbar nach dem vorhergehenden Absatz ist im allgemeinen nur ein Erbbauzins von 0,02 DM bis äußerstenfalls 0,04 DM (in Großstädten bis 0,06 DM) je qm. Engste Zusammenarbeit mit den Preisbehörden ist deshalb auch bei der Ermittlung des preisrechtlich zulässigen und siedlungswirtschaftlich vertretbaren Erbbauzinses dringend geboten.

Die Bewilligungsbehörden ersuche ich, die Bestimmungen dieses Erlasses genau zu beachten und alles zu tun, um im Interesse des siedlungswirtschaftlichen Erfolges der Kleinsiedlung eine Preissteigerung bei Grundstücken auch ihrerseits zu vermeiden und den Kleinsiedlern Land zu einem angemessenen Preis zur Verfügung zu stellen.

Bezug: Erlasse vom 28. 8. 1948 — I A 612/2550 — (MBl. NW. S. 434 ff.) und 23. 3. 1949 — I B 612/208 — (MBl. NW. S. 314 ff.).

An die Regierungspräsidenten (als Bewilligungsbehörden) in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An den Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen — in Essen, Ruhrallee 55.

Anlage 1

**RdErl. des Wirtschaftsministers — Preisbildungsstelle —
(U — 1 — d) vom 1. Februar 1950**

Betrifft: Grundstückspreise.

Verschiedene Vorgänge der letzten Zeit geben mir Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß die Grundstückspreise nach wie vor den Preisbestimmungen unterliegen und der Runderlaß 64/41 vom 10. Juni 1941 weiterhin Gültigkeit hat, wonach die Stopppreise in Frage kommen.

Desgleichen mache ich nochmals auf den Erlaß des RfPr. vom 17. Juni 1941 (Mitt.Bl. I S. 364, IX — 30 — 3198/41) aufmerksam, den ich in Abschrift nochmals beifüge.

Die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters als Grundstückspreisbehörde in eigener Sache ist hiernach nicht gegeben. In diesen Fällen sind die Vorgänge an die Dienstaufsichtsbehörde den Regierungspräsidenten, Preisüberwachungsstelle, zur Beurteilung des zulässigen Preises abzugeben.

Diesen Erlaß wollen Sie bitte den Preisbehörden zur Kenntnis bringen.

Ich bitte, bei der Tagung der Preisüberwachungsstellen am 9. und 10. Februar 1950 in Recklinghausen zu berichten, was von Ihnen betr. der Überwachung der Grundstückspreise seit der Währungsreform veranlaßt ist und welche Vorgänge von Ihnen als Dienstaufsichtsbehörde bearbeitet worden sind.

Anlage 2

**Erlaß des RfPr. vom 17. Juni 1941
(Mitt.Bl. I S. 364, IX — 30 — 3198/41)**

Betrifft: Unzuständigkeit des Oberbürgermeisters als Grundstückspreisbehörde bei eigener Beteiligung der Stadtgemeinde.

Der Oberbürgermeister als Vertreter der Stadtgemeinde K. hatte mit der Firma L. in K. einen Kaufvertrag über ein im Eigentum der Firma L. stehendes Grundstück in K. abgeschlossen. Nachträglich beanstandete der Oberbürgermeister in seiner Eigenschaft als Preisbehörde für Grundstücke im Verfahren nach dem Wohnsiedlungsgesetz den vereinbarten Kaufpreis als zu hoch und setzte ihn herab. Die von der Firma L. gegen diesen Bescheid eingelegte Beschwerde wurde vom Regierungspräsidenten in K. — PUST. — zurückgewiesen.

Es ist ein im Verwaltungsrecht allgemein gültiger Grundsatz, daß Beamte oder Dienststellen, deren Interessenkreis durch eine Amtshandlung wesentlich betroffen wird, an einer solchen Amtshandlung nicht mitwirken dürfen. Das Preußische Obergerverwaltungsgericht nimmt eine persönliche Beteiligung stets dann an, wenn an der Entscheidung neben dem allgemeinen noch ein besonderes dienstliches Interesse besteht. Eine derartige Interessenkollision ist im vorliegenden Falle gegeben, da der Oberbürgermeister einmal als Vertreter der Stadtgemeinde, zum anderen in seiner Eigenschaft als Wohn-Siedlungs- und Preisbehörde tätig wird. Der Oberbürgermeister durfte daher nach dem entwickelten Grundsatz eine Entscheidung nicht treffen. Zuständig hierfür war die Dienstaufsichtsbehörde, d. h. der Regierungspräsident.

Der Reichsarbeitsminister hat sich dieser Auffassung angeschlossen.

— MBl. NW. 1950 S. 311.

K. Landeskanzlei

Gemeinsames Ministerialblatt

des Bundesministers des Innern, des Bundesministers für Angelegenheiten der Vertriebenen, des Bundesministers für Wohnungsbau, des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen, des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates (GMBL)

Mitt. des Chefs der Landeskanzlei v. 31. 3. 1950 —
A/071 — MBl. I 1753

Wie der Herr Bundesminister des Innern mitteilt, wird von seiner Dienststelle ab 1. April 1950 das oben erwähnte Ministerialblatt herausgegeben. Es steht außer den genannten Bundesministerien auch dem Bundespräsidenten, der Bundesregierung, dem Bundeskanzler sowie den anderen Bundesministerien für verwaltungsmäßige Bekanntgaben zur Verfügung und erscheint durchschnittlich einmal wöchentlich im Carl Heymanns Verlag Berlin-Köln. Bezug erfolgt — zum Preise von 2,40 DM vierteljährlich für die doppelseitig bedruckte Ausgabe A und von 2,80 DM für die einseitig bedruckte Ausgabe B + Postzustellgebühren — durch die Post. Bestellungen werden möglichst umgehend erbeten, damit ein Überblick über die Auflagenhöhe sich rechtzeitig ergibt.

— MBl. NW. 1950 S. 314.

Notiz

Betrifft: Standesamtsführung, herausgegeben von Stadt-
amtmann Karl Pfeiffer.

Unter Bezugnahme auf die im Ministerialblatt S. 230 erfolgte Besprechung vorstehenden Buches sei nachgetragen, daß der Richard Boorberg Verlag seinen Sitz in Hannover, Marienstr. 4, hat.

— MBl. NW. 1950 S. 314.

Literatur

Straßenverkehr

Lexikon-Zeitschrift für Sicherheit und Ordnung
im Straßenverkehr

Herausgeber: Arno Brösicke, Stuttgart

Die Zeitschrift erscheint monatlich im Fortschritt-Verlag, Stuttgart, Tulpenstr. 22. Sie ist zur Verwendung als Sammelwerk für Loseblatt-Aufbewahrung eingerichtet und bringt neben übersichtlich angeordneten Hinweisen auf Gesetzesbestimmungen und Erlasse Abhandlungen über Fragen der Verkehrssicherheit und Verkehrserziehung. Das Werk soll späterhin durch eine Vorschriftensammlung „Straßenverkehr“ ergänzt werden, in der die Gesetzestexte abgedruckt und durch Lieferung von Ersatzblättern auf dem Laufenden gehalten werden.

Der monatliche Bezugspreis für die Zeitschrift beträgt 0,60 DM, zuzüglich 0,10 DM Versandkosten, für die später erscheinende Vorschriftensammlung gleichfalls 0,60 DM, beides zusammen 1,10 DM.

Die Zeitschrift ist vor allem zur fortlaufenden Unter-
richtung und als Nachschlagewerk für Polizeibeamte geeignet und kann bestens empfohlen werden.

— MBl. NW. 1950 S. 314.

